

# Neue Schulungsunterlagen! Ladungssicherung Gefahrguttransport

Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE  
für das Packen  
von Güterbeförderungseinheiten

## CTU-Code



*Der CTU-Code dokumentiert den  
Stand der Technik beim Packen von  
CTUs für den intermodalen Verkehr!*

**Verkehrsblatt - Verlag**

## CTU-Code

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Verkehrsblatt - Amtsblatt - den neuen CTU-Code (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten) in deutscher Sprache bekanntgegeben.



Der CTU-Code behandelt ausführliche und konkrete Beispiele mit Empfehlungen und Berechnungsgrundlagen für das Stauen und Sichern von Packstücken.

Beschrieben werden auch neun klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche vom Packen und Verladen bis zum Auspacken. Der Verhütung von Kondensationschäden ist ein eigener Anhang gewidmet.

Der Code enthält konkrete technische Regelungen, die als Grundlage verbindlicher nationaler Vorschriften dienen können. Er löst die CTU-Packrichtlinien aus dem Jahr 1997 ab.

DIN A4, 150 Seiten, teilweise farbig, Klebebindung

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 8087**

30,00 €

*Staffelpreise siehe Anschreiben*

***Für alle, die Gefahrgut befördern, wird der CTU-Code durch einen Verweis im IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) ab 2018 zur Pflicht!***

## CTU-Code

Der Code besteht aus 13 Kapiteln. Die meisten dieser Kapitel beziehen sich auf eine oder mehrere Anlagen, worauf im Text entsprechend hingewiesen wird. Weitere praktische Hinweise und Hintergrundinformationen liegen als Informationsmaterial<sup>1</sup> vor, das jedoch nicht Bestandteil des Codes ist.

Die erfolgreiche Anwendung dieses Codes für das Packen von CTUs und das Erreichen seiner Ziele hängen in großem Maße davon ab, dass alle betroffenen Personen die vorhandenen Risiken kennen und den Code im Detail verstehen. Dies kann nur durch sorgfältig geplante

und durchgeführte Erst- und Wiederholungsschulungen aller am Packen von CTUs beteiligten Personen erreicht werden.

Die für die Planung und Überwachung des Packens verantwortlichen Personen müssen mit allen technischen, rechtlichen und betrieblichen Anforderungen dieser Aufgabe sowie mit allen damit einhergehenden Risiken und Gefahren vertraut sein. Sie sollen die übliche Terminologie

kennen, um mit Versendern, Spediteuren und den Personen, die das eigentliche Packen erledigen, wirksam zu kommunizieren.

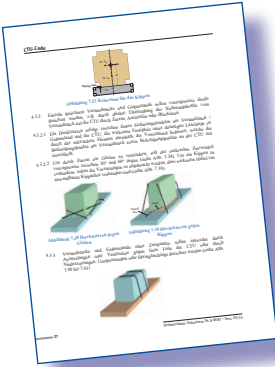
Die Geschäftsführung einer Anlage, in der CTUs gepackt werden, ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, die am Packen von Ladung in CTUs oder an der Überwachung dieses Vorgangs beteiligt sind, im Einklang mit ihren Zuständigkeiten innerhalb ihres Unternehmens angemessen ausgebildet und entsprechend qualifiziert sind.

Die Ausbildung soll so ausgelegt sein, dass die ausgebildeten Personen in die Lage versetzt werden, zu erkennen, welche Folgen schlecht gepackte und gesicherte Ladung in CTUs haben kann; weiter sollen sie die einschlägigen Rechtsvorschriften, die Größe der Kräfte, die bei der Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn und dem Seeschiff auf Ladung einwirken können sowie die Grundlagen des Packens und der Sicherung von Ladung in CTUs kennen. Themen, die in die Ausbildung aufgenommen werden sollen, sind in Anlage 10 aufgeführt.

## Aus dem Inhalt:

*Zwar verringern sich durch den Einsatz von Frachtcontainern, Wechselbehältern, Fahrzeugen oder sonstigen Güterbeförderungseinheiten die physikalischen Gefahren, denen Ladungen unterliegen, ganz wesentlich, doch kann falsches oder fahrlässiges Packen von Ladung in oder auf solche Einheiten oder fehlendes Blockieren, Pallen oder Zurren Unfälle mit Personenschaden beim Umschlag oder beim Transport der Güterbeförderungseinheiten verursachen. Außerdem kann es zu schweren und teuren Schäden an der Ladung oder der Beförderungseinheit kommen.*

Kapitel	Verweis auf Anlagen	Zusätzliche betriebsinterne Details
1	Einleitung	001 Folgen von Unfällen/ packungsfähig
2	Begriffsbestimmungen	
3	Charakteristika der CTUs	002 Typische Betriebsdokumente
4	Verantwortlichkeiten und Informationsflüsse	A1 Informationsfluss A2 Sichere Handhabung von Güterbeförderungseinheiten
5	Allgemeine Betriebsanforderungen	A3 Verwendung von Kundeninformationen A4 Zulassungsschritte
6	Eigenschaften von Güterbeförderungseinheiten	A4 Zulassungsschritte 003 CTU-Typen
7	Ergebnisse von Güterbeförderungseinheiten	A4 Zulassungsschritte 004 Bezeichnungsmuster Arten im Hinblick auf eine Rückantwort
8	Anzahl, Kommode und Abmessungen von Güterbeförderungseinheiten	A4 Zulassungsschritte A5 Aufnahme von Güterbeförderungseinheiten A6 Messung des Raums der Rollcontainer
9	Prozeduren für die Verpackung von Güterbeförderungseinheiten	A7 Packen und Sichern von Ladung in Güterbeförderungseinheiten A8 Zugang zur Oberseite von Typ- und Standard-CTU A9 Anbau in die Höhe
10	Ergebnisse von Güterbeförderungseinheiten	005 Kundenführung für das Zurren 006 Inbetriebnahme 007 Markierung und Kennzeichnung 008 Befestigung von nichtverpackter Ladung
11	Bezeichnung des Packens	009 Verpackung von Güterbeförderungseinheiten
12	Prozeduren für die An- und Abnahme von Güterbeförderungseinheiten	010 Überprüfung von CTU und weiterer Güter
13	Ausbildung im Packen von Güterbeförderungseinheiten	A10 Themen, die im Rahmen einer Ausbildungsprogramm zu behandeln sind



Die verschiedenen Arten von Ladungen, die in Frachtcontainern befördert werden, haben im Laufe der Jahre zugenommen und Neuerungen wie zum Beispiel der Einsatz von flexiblen Tankbehältern und deren Weiterentwicklungen machen es nun möglich, dass schwere, sperrige Gegenstände, die herkömmlicherweise direkt in den Laderaum des Schiffes verladen wurden (z.B. Steine, Stahl, Abfälle und Projektladungen) nun in Beförderungseinheiten transportiert werden können.

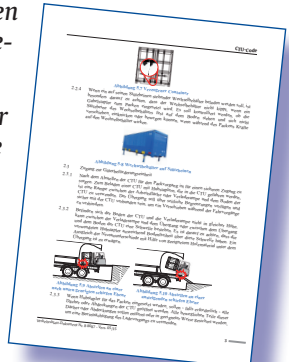
Die Person, die das Packen und Sichern der Ladung in oder auf die Güterbeförderungseinheit (CTU – Cargo Transport Unit) vornimmt, ist häufig die letzte, die das Innere der CTU in Augenschein nehmen kann, bevor sie an ihrem endgültigen Bestimmungsort wieder geöffnet wird. Die meisten der an der Transportkette Beteiligten verlassen sich deshalb auf die Fähigkeiten dieser Person.

Die Person, die das Packen und Sichern der Ladung in oder auf die Güterbeförderungseinheit (CTU – Cargo Transport Unit) vornimmt, ist häufig die letzte, die das Innere der CTU in Augenschein nehmen kann, bevor sie an ihrem endgültigen Bestimmungsort wieder geöffnet wird. Die meisten der an der Transportkette Beteiligten verlassen sich deshalb auf die Fähigkeiten dieser Person.

Alle Personen, Fahrgäste und die Öffentlichkeit können durch Container, Wechselbehälter oder Fahrzeuge, die schlecht gepackt sind, gefährdet werden.

Ziel dieser Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten (CTU-Code) ist es, den für das Packen und Sichern von Ladung Verantwortlichen Hinweise für das sichere Packen von Güterbeförderungseinheiten (CTUs) an die Hand zu geben, sowie den Personen, deren Aufgabe es ist, diejenigen auszubilden, die CTUs packen. Ziel ist es auch, einen Überblick über theoretische Details für das Packen und Sichern von Ladung zu geben sowie konkrete Maßnahmen vorzustellen, um das sichere Packen von Ladung auf oder in CTUs zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Hinweisen für den Packer enthält der CTU-Code auch Informationen und Hinweise für alle an der Lieferkette Beteiligten, einschließlich der mit dem Auspacken der CTU befassten Personen.



Es gibt zahlreiche Regelungen und Abkommen zum Gefahrguttransport auf der Straße, Schiene, im Luft- und im Wassertransport, z. B. hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung, Kennzeichnung und Transport.



Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und angepasst.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften wurden die zum 1. Januar 2015 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in Innerstaatliches Recht übernommen.

*Im Einzelnen sind das:*

## **Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)**

DIN A4, 32 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 2210** 9,20 €

## **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**

DIN A4, 52 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 2214** 10,00 €

## **Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)**

DIN A4, 12 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 2217** 4,30 €

## **Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)**

DIN A4, 8 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 2222** 3,45 €

## **Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV)**

DIN A4, 20 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 2236** 5,95 €

# Gefahrgut

## Gefahrgutverordnung See (GGVSee)

DIN A4, 24 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 8006**

5,50 €

*Sie sind immer auf dem Laufenden ...  
... mit den gültigen und aktuellen Regelwerken aus dem  
Verkehrsblatt-Verlag!*

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die neuen Durchführungsrichtlinien Gefahrgut im Verkehrsblatt - Amtsblatt - bekanntgegeben.



## Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (RSEB) GGVSEB-Durchführungsrichtlinien

DIN A4, 138 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument

Nr. **B 2207**

23,50 €

auch lieferbar als PDF-Datei auf CD-ROM

**Verkehrsblatt**-CD-R Nr. **C 2207**

18,80 €

## Weitere Regelwerke zu diesem Thema:

### EmS-Leitfaden

## Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern

DIN A4, 92 Seiten

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 8186**

26,85 €

### IMDG-Code \*

## International Maritime Dangerous Goods Code

DIN A4, 1.600 Seiten, Loseblatt-Sammlung in 2 Ordnern

**Verkehrsblatt**-Dokument Nr. **B 8185**

204,15 €

\* Als Bezieher einer Sammlung werden Sie zur automatischen Nachlieferung vorgemerkt!

So ist garantiert, dass Sie immer auf dem Laufenden sind!

## unsere Empfehlung:

**Verkehrsblatt** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland



Der Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) alle amtlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und Verordnungen sowie durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Richtlinien, Technischen Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Vordrucke des Verkehrsblattes (Amtsblatt)).

*24 Hefte, Erscheinungsweise 2 x monatlich  
plus Jahresinhaltsverzeichnis*

*Jahres-Abonnement (Druckausgabe) € 78,60*

## **Verkehrsblatt** DIGITAL

Sie erhalten das Verkehrsblatt am Tage der amtlichen Verkündung direkt als e-Mail im PDF-Format.

*Damit sind Sie sofort und aktuell  
über amtliche Verkündungen informiert!*

Jahresbezugspreis: € 68,00

Als bereits registrierter Bezieher der Printausgabe erhalten Sie das **Verkehrsblatt** DIGITAL zum ermäßigten Preis.

Bestellungen unter:

[www.verkehrsblatt.de/docs/abo-digital.php](http://www.verkehrsblatt.de/docs/abo-digital.php)

CTU-Code\_07\_2015

**Verkehrsblatt - Verlag**

Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund

Telefon: (0180) 534 01 40 • FAX: (0180) 534 01 20

eMail: [info@verkehrsblatt.de](mailto:info@verkehrsblatt.de)

Internet: [www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de)